



## Beitragsordnung „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“

### § 1 – Vereinsmitgliedsbeitrag

- (1) Der Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt monatlich:
  - a) für Volljährige
    - aa) Aktive **10,00 €**
    - ab) Passive 5,00 €
  - b) für die Ehegattin oder den Ehegatten
    - ba) Aktive **5,00 €**
    - bb) Passive 2,50 €
  - c) für Minderjährige – aktive und passive –
    - ca) bis zur Vollendung des **12.** Lebensjahres **8,00 €**
    - cb) ab Beginn des **13.** Lebensjahres **9,00 €**
- (2) Für das 2. minderjährige Kind einer Familie wird der Beitrag auf 50 % reduziert. Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben. Bei der Ermäßigung für das 2., 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, zählt das älteste minderjährige Kind stets als 1. Kind, das zweitälteste minderjährige Kind stets als 2. Kind usw.
- (3) Bei Minderjährigen wird der Beitrag nach § 1 Abs. 1 Buchstabe cb) ab dem Jahr erhoben, das dem Jahr der Vollendung des **12.** Lebensjahres folgt. Volljährige zahlen in dem Jahr, in dem sie noch die Spielberechtigung o. ä. für den Juniorenbereich besitzen, den Beitrag für Minderjährige gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe cb).

### § 2 – Beitrag in der Freizeit & Breitensportabteilung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag in der Freizeit & Breitensportabteilung beträgt – abweichend vom Vereinsmitgliedsbeitrag gemäß § 1 dieser Beitragsordnung – monatlich:
  - a) für Volljährige
    - aa) Aktive **8,00 €**
    - ab) Passive 5,00 €
  - b) für die Ehegattin oder den Ehegatten
    - ba) Aktive **4,00 €**
    - bb) Passive 2,50 €
  - c) für Minderjährige – aktive und passive –
    - ca) bis zur Vollendung des **12.** Lebensjahres **6,00 €**
    - cb) ab Beginn des **13.** Lebensjahres **6,50 €**
- (2) Für das 2. minderjährige Kind einer Familie wird der Beitrag auf 50 % reduziert. Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben. Bei der Ermäßigung für das 2., 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, zählt das älteste minderjährige Kind stets als 1. Kind, das zweitälteste minderjährige Kind stets als 2. Kind usw.
- (3) Bei Minderjährigen wird der Beitrag nach § 2 Abs. 1 cb) ab dem Jahr erhoben, das dem Jahr der Vollendung des **12.** Lebensjahres folgt. Volljährige zahlen in dem Jahr, in dem sie noch die Spielberechtigung für den Juniorenbereich besitzen, den Beitrag für Minderjährige gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe cb).

### § 3 – Beitrag in der Boxsportabteilung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag in der Boxsportabteilung beträgt – abweichend vom Vereinsmitgliedsbeitrag gemäß § 1 dieser Beitragsordnung – monatlich:
  - a) für aktive Volljährige 10,00 €
  - b) für passive Volljährige 7,50 €
  - c) für aktive Minderjährige **7,00 €**
- (2) Für das 2. minderjährige Kind einer Familie wird der Beitrag auf 50 % reduziert. Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben. Bei der Ermäßigung für das 2., 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, zählt das älteste minderjährige Kind stets als 1. Kind, das zweitälteste minderjährige Kind stets als 2. Kind usw. Volljährige zahlen in dem Jahr, in dem sie noch die Boxsportberechtigung für den Juniorenbereich besitzen, den Beitrag für Minderjährige gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

### § 4 – Erhebung, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das komplette Jahr wird am 20. Januar eines Jahres fällig und erhoben.
- (2) Im Aufnahmejahr wird der anteilige Mitgliedsbeitrag ab dem Aufnahmemonat fällig und erhoben. Das Datum der Fälligkeit des anteiligen Mitgliedsbeitrages, wird dem neuen Mitglied in der Aufnahmeentscheidung des erweiterten Vorstands gem. § 5 Abs. 2 der Satzung (Aufnahmebestätigung) genannt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung endet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch Einzug, nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (SEPA-Einzugsermächtigung), zu zahlen.
- (5) Die Zahlung per Überweisung bzw. die Barzahlung des Beitrages soll der Ausnahmefall bleiben.

### § 5 – Aufnahmebeitrag

- (1) Beim Vereinseintritt eines aktiven Mitgliedes wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig **10,00 €** (Minderjährige) bzw. 15,00 € (Volljährige) erhoben. Für aktive Volljährige der Boxsportabteilung, wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig **25,- Euro** erhoben.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

### § 6 Beitragshöhe bei Inanspruchnahme abteilungsübergreifender Angebote

- (1) Nehmen Mitglieder Angebote verschiedener Abteilungen wahr, so ist jeweils der höhere Beitrag zu entrichten.

### § 7 – In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am **27.03.2015** in Kraft und gilt für die Beitragserhebung ab **2016**. Hiervon ausgenommen ist § 4 (Erhebung, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages), der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt. Die bis dahin gültige Beitragsordnung tritt mit der Beitragserhebung für das Jahr **2016** außer Kraft.